

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im November 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesverfassungsgericht beurteilt den für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen geltenden **Zinssatz von 6 % jährlich** als **verfassungswidrig**. Wir zeigen, welche Folgen dieser Beschluss hat. Außerdem gehen wir der Frage nach, ob die Verwendung einer **Excel-Tabelle** zwingend zu einem Mangel der Kassenführung führt. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Berücksichtigung von Ausgaben, die aufgrund der Beseitigung von **Unwetterschäden** entstanden sind.

Vollverzinsung

Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von **Steuer-nachforderungen und -erstattungen** mit 6 % pro Jahr seit 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei.

Das BVerfG hat zwar für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt, das bisherige Recht aber für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

Hinweis: Der Beschluss des BVerfG betrifft zwar nur Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, wird sich aber auch auf die Höhe von Stundungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen auswirken, da die Verzinsung auch in diesen Fällen bisher einheitlich bei 6 % pro Jahr liegt.

Steuerzahler, die in eigener Sache für Verzinsungszeiträume bis 2013 **Einspruch** eingelegt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter ihren Einspruch als unbegründet zurückweisen. Ausgesetzte Beträge müssen dann nachgezahlt werden.

Auch für Verzinsungszeiträume, die in die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 fallen, werden Steuerzahler mit ihrem Einspruch keinen Erfolg haben. Zwar hat das BVerfG für diese Zeiträume eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes fest-

In dieser Ausgabe

- Vollverzinsung:** Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?..... 1
- Hinzuschätzung:** Ist die Verwendung einer Excel-Tabelle bei der Kassenführung schädlich?..... 2
- Jahresabschluss:** Kauf einer Bilanzsoftware für 40 € ist wirtschaftlich zumutbar..... 2
- Gestaltungsmodell:** Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig 3
- Haushaltsnahe Dienstleistung:** Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar 3
- Vorsorgeaufwendungen:** Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben 4
- Doppelbesteuerung:** Verfassungsbeschwerden gegen „Rentenurteile“ eingelegt..... 4
- Steuertipp:** Kosten der Beseitigung von Unwetterschäden können abziehbar sein 4

gestellt, das aktuelle Recht bleibt aber weiterhin anwendbar. Somit werden auch in diesen Fällen die offenen Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen, so dass ausgesetzte Beträge nachzahlen sind. Einspruchsführer können von dem Beschluss des BVerfG für bereits erfolgte Zinsfestsetzungen nur profitieren, wenn der Verzinsungszeitraum in das Jahr **2019 oder später** fällt. Durch den Einspruch haben sie ihren Fall verfahrensrechtlich offengehalten, so dass eine Anpassung des Zinssatzes bei ihnen nachträglich noch umgesetzt werden kann. Einer Korrektur zugänglich sind ferner Fälle, in denen entsprechende Zinsfestsetzungen mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ ergangen sind. Bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk sind dagegen nicht mehr änderbar.

Hinzuschätzung

Ist die Verwendung einer Excel-Tabelle bei der Kassenführung schädlich?

In der Gastronomie wird vieles bar bezahlt. Der Staat hat daher in den letzten Jahren die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung hinsichtlich der Kassen verschärft. Durch die Nutzung elektronischer, zertifizierter Kassen wird auch für den Unternehmer selbst die Gefahr einer Hinzuschätzung durch das Finanzamt bei einer **Betriebsprüfung** minimiert. Das Finanzgericht Münster (FG) hat kürzlich in einem Fall entschieden, in dem eine Gastronomin zwar eine Registrierkasse nutzte, daneben aber auch Excel-Aufzeichnungen erstellte.

Die Klägerin betrieb von 2011 bis 2013 einen Irish Pub, in dem Speisen und Getränke angeboten wurden. Der Gewinn wurde durch Bilanzierung ermittelt. Für die Erfassung der Einnahmen verwendete die Klägerin eine **elektronische Registrierkasse**. Die in den Z-Bons ausgewiesenen Einnahmen übertrug sie unter Ergänzung von Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine Excel-Tabelle, mit der sie täglich den Soll- mit dem Ist-Bestand der Kasse abglich. Weitere Kassenberichte erstellte sie nicht. Neben dem regulären Betrieb nahm die Klägerin an Sonderveranstaltungen teil. Dabei nutzte sie für den Verkauf über Außentheken teilweise geliehene elektronische Registrierkassen und erfasste deren Einnahmen wie im Pub. Teilweise erfasste sie auch Bareinnahmen in offenen Ladenkassen, für die sie keine Kassenberichte führte. Die gesamten Einnahmen trug sie auch hier in eine Excel-Tabelle ein.

Bei einer Betriebsprüfung wurde die Verwendung der Excel-Tabellen beanstandet. Hierdurch seien die Anforderungen an eine **ordnungsgemäße Buchführung** nicht erfüllt worden und Si-

cherheitszuschläge zwischen 15.000 € und 29.000 € pro Jahr zum Gewinn vorzunehmen.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Hinsichtlich der offenen Ladenkasse bei Sonderveranstaltungen ohne tägliche Kassenberichte und falsch verbuchter Gutscheine besteht eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts. Hierfür ist allerdings nur ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 2.000 € pro Jahr gerechtfertigt.

Entgegen der Auffassung des Finanzamts führt die Verwendung eines Excel-Dokuments für einen täglich durchgeführten Kassensturz nicht bereits dazu, dass die Klägerin ihre Kasseneinnahmen und -ausgaben nicht entsprechend einer ordnungsmäßigen Buchführung täglich festgehalten hat. Bei Einsatz einer **elektronischen Registrierkasse** kann ein Festhalten der Kasseneinnahmen und -ausgaben auch durch eine geordnete Ablage der Belege erfolgen. Erstellt die Gastwirtin darüber hinaus „überobligatorische“ Kassenberichte in Form eines Excel-Dokuments, steht dies einer ordnungsmäßigen Buchführung nicht entgegen. Die mangelhafte Kassenführung bei der offenen Ladenkasse wirkt sich nicht auf die (ordnungsgemäße) Verwendung der elektronischen Registrierkasse aus.

Hinweis: Mängel der Kassenführung lassen sich vermeiden. Wir unterstützen Sie gerne und beantworten Ihre Fragen zu einer ordnungsgemäßen Buchführung.

Jahresabschluss

Kauf einer Bilanzsoftware für 40 € ist wirtschaftlich zumutbar

Bilanzierende Unternehmer müssen dem Finanzamt den Inhalt ihrer Bilanz und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung **elektronisch** übermitteln.

Hinweis: Unternehmer dürfen ihre Unterlagen nur ausnahmsweise weiter in Papierform einreichen, sofern sie eine „unbillige Härte“ glaubhaft machen können (Härtefallregelung). Hierzu muss es für sie wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar sein, die Daten elektronisch einzureichen (z.B., wenn die technischen Voraussetzungen nur mit erheblichem finanziellen Aufwand erfüllt werden können oder die Kenntnisse im Umgang mit elektronischer Kommunikation nicht ausreichen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich intensiv mit dieser **Härtefallregelung** beschäftigt. Geklagt hatte eine Unternehmersgesellschaft (UG), die verschiedene Internetplattformen betrieb. Die UG war der Ansicht, dass sie von der elektronischen Abgabe zu befreien sei, da sie die Buchhaltung in

Eigenregie abwickle, die verwendete Buchführungssoftware aus dem Jahr 2008 stamme und Kenntnisse für eine Aufbereitung der Daten als E-Bilanz nicht vorhanden seien.

Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine Entbindung von der elektronischen Übermittlungspflicht. Eine **persönliche Unzumutbarkeit** wegen mangelnder IT-Kenntnisse war seiner Ansicht nach nicht gegeben. Dies ergab sich nicht nur aus dem Geschäftsfeld der UG, sondern bereits aus dem Umstand, dass die Gesellschaft ihre Steuererklärungen erfolgreich auf elektronischem Wege übermittelt hatte. Auch eine **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** war laut BFH nicht gegeben, weil im Unternehmen ein Internetanschluss und die notwendige PC-Hardware vorhanden waren. Letztlich fehlte nur eine kostenlose bzw. eine kommerzielle Software mit Kosten zwischen 10 € und 40 €. Ein finanzieller Aufwand von ca. 40 € pro Jahr sei auch für einen Kleinbetrieb wirtschaftlich nicht unzumutbar.

Gestaltungsmodell

Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist angeschafft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs grundsätzlich als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden. Die Spekulationsfrist berechnet sich ab dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Schenkung), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger (Schenker) das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger (Beschenkte) tritt mit dem Erwerb also in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein.

Um einen Verkauf innerhalb der **Spekulationsfrist** möglichst „steuerschonend“ abzuwickeln, werden immer wieder verschiedene Gestaltungsmodelle umgesetzt, darunter die Schenkung von Immobilien an die Kinder kurz vor dem Weiterverkauf der Immobilien. Damit der Schenker den anfallenden Veräußerungsgewinn nicht komplett selbst versteuern muss, lagert er die Gewinne auf seine beschenkten Kinder aus. Diese müssen jeweils nur ihren Anteil am Gewinn versteuern und sind womöglich aufgrund ihrer (geringeren oder nicht vorhandenen) übrigen Einkünfte einem geringeren Steuerzugriff ausgesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt diese „Gewinnverlagerung“ anerkennen muss; sie stellt **keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** dar. Im Streitfall hatte eine Mutter ihren beiden Kindern ein Grundstück

(mit laufender Spekulationsfrist) geschenkt. Noch am selben Tag verkauften die Kinder das Grundstück weiter. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Käufer hatte die Mutter geführt. Das Finanzamt nahm einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch an und setzte den entstandenen privaten Veräußerungsgewinn von 97.591 € in voller Höhe im Steuerbescheid der Mutter an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gewinn den Kindern jeweils hälftig zuzurechnen war, da sie das Grundstück veräußert hatten und nicht die Mutter. Für die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs war laut BFH kein Raum, weil für den hier vorliegenden Fall einer unentgeltlichen Übertragung bereits eine spezielle **Missbrauchsverhinderungsvorschrift** existiert. Das Gesetz sieht vor, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger (Schenker) maßgeblich ist. Der Rechtsnachfolger muss also in eine laufende Spekulationsfrist eintreten und beim Verkauf innerhalb dieser Frist einen Gewinn versteuern. Die Vorschrift bezweckt somit, dass die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine Schenkung nicht umgangen werden kann.

Haushaltsnahe Dienstleistung

Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar

Um bei einem Sturz oder etwa einem Herzinfarkt schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte **Musterklage** hatte nun in erster Instanz Erfolg: Die Kosten eines Hausnotrufsystems können als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden.

Hinweis: Im Privathaushalt erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 4.000 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

Im Streitfall lebte die 1939 geborene Klägerin allein in ihrem Haushalt und nutzte ein Hausnotrufsystem, dessen Kosten sie als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machte. Das Finanzamt verwehrte ihr den Steuerabzug. Solche Kosten könnten nur Heimbewohner absetzen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) gab der Seniorin jedoch Recht und erkannte **20 % der Kosten** steuermindernd an. Denn üblicherweise holten Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe und das Notrufsystem ersetze bei Alleinlebenden die Überwachung im Haushalt.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen. Da bereits ein weiteres Revisionsverfahren zu dieser Thematik anhängig ist, wird das Finanzamt das Urteil voraussichtlich vom Bundesfinanzhof überprüfen lassen.

Vorsorgeaufwendungen

Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben

Zu den als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen gehören auch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Der steuerlich abziehbare Aufwand ist allerdings um Beitragserstattungen der Krankenkassen zu mindern. Auch Boni der gesetzlichen Krankenkassen, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden, gehören zu diesen Beitragserstattungen. Dagegen mindern Bonuszahlungen an den gesetzlich Versicherten für von ihm selbst getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge nicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und Folgendes entschieden: Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse mindern als Beitragserstattung die abziehbaren Sonderausgaben, wenn sie unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherten **finanzieller Aufwand** entstanden ist.

Doppelbesteuerung

Verfassungsbeschwerden gegen „Rentenurteile“ eingelegt

In zwei vielbeachteten Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals geklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Rentenbesteuerung zugrunde zu legen sind (vgl. Ausgabe 08/21).

Das Gericht wies die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurück, stellte aber gleichwohl fest, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach in Zukunft in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“. Beide Ehepaare haben gegen die jeweiligen BFH-Urteile Verfassungsbeschwerden eingelegt. Daher wird sich das Bundesverfassungsgericht mit der Problematik der

Doppelbesteuerung auseinandersetzen, sofern es die Beschwerden annimmt.

Steuertipp

Kosten der Beseitigung von Unweterschäden können abziehbar sein

In Zeiten immer extremerer Wetterphänomene (z.B. Starkregen) rückt die Frage in den Fokus, wie sich die Kosten der Schadensbeseitigung steuerlich absetzen lassen. Zur Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden, ob Vermieter oder Selbstnutzer einer Immobilie die Kosten geltend machen wollen:

- **Vermieter:** Reparaturen am eigenen Mietobjekt können private Vermieter als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen; eventuelle Versicherungserstattungen müssen aber gegengerechnet werden.
- **Selbstnutzer und Mieter:** Wer eine eigene Immobilie bewohnt oder ein Haus bzw. eine Wohnung angemietet hat, kann seine Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn die Kosten zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Abziehbar sind Kosten, die existentielle Bereiche betreffen, zum Beispiel die Reparatur zerbrochener Fensterscheiben, kaputter Haustüren oder unterspülter Grundmauern. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die auf die Reparatur von Pkws, Terrassen oder Garagen entfallen. Abziehbar sind auch die Kosten, die für die Neubeschaffung von zerstörten Möbeln, Hausrat oder Kleidung anfallen. Der absetzbare Betrag orientiert sich dabei aber immer nur am Zeitwert der unbrauchbar gewordenen Gegenstände, nicht am Neuwert.

Hinweis: Die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen setzt außerdem voraus, dass der Schaden nicht durch eigenes Verschulden zustande gekommen ist, dass alle üblichen Versicherungsmöglichkeiten (Gebäude- oder Hausratversicherung) ausgeschöpft worden sind und der Aufwand in gewisser zeitlicher Nähe zum Schadenseintritt angefallen ist. Versicherungserstattungen und andere finanzielle Hilfen müssen zudem gegengerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen